Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/30 92/11/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §19 Abs1;
WehrG 1990 §15 Abs1;
WehrG 1990 §23 Abs2;
WehrG 1990 §24 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/08 90/11/0212 3

Stammrechtssatz

Ausführungen dazu, daß die neuerliche Ladung des Wehrpflichtigen vor die Stellungskommission nach Aufhebung des Bescheides betreffend Feststellung der Eignung zum Wehrdienst durch den VwGH nicht dem Gesetz widerspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110039.X03

Im RIS seit

30.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at